

auf die Unveräußerlichkeit seiner Rechte verpflichtet zu haben; aber wenn sie nicht ohnehin als Staatsprinzip galt⁸⁰⁾, konnte sie mühelos aus den Gesetzen des Bekenners erschlossen werden, denen sich der König wiederum durch seinen Eid unterwarf. Jedoch die Magnaten, gewitzigt durch die trüben Erfahrungen, die ihnen der Vater beschert hatte, fügten eine Klausel hinzu, durch die der Sohn von vornherein die Gesetze anerkannte, *quas vulgus elegerit* oder — wie es in der französischen Fassung heißt — *les quels la commune de vostre royaume aura esleu*⁸¹⁾. Es kommt hier nicht darauf an, ob der Zusatz ursprünglich bloß die Beschlüsse des nächsten Parlaments sanktionieren sollte, das vor der Krönung abzuhalten keine Zeit mehr gewesen war⁸²⁾ — Heinrich III. hatte z. B. einen ähnlich vorweggenommenen Konsens den Provisionen von Oxford erteilt⁸³⁾ —; einmal eingeführt, blieb die Formel jedenfalls im Krönungseid und verankerte somit den legislatorischen Anspruch der Stände zumindest nach der Theorie in der Verfassung⁸⁴⁾.

Kaum weniger bedeutsam war ein zweites Mittel, dessen die Magnaten sich bedienten: sie warfen sich jetzt selber zu Hütern der königlichen Rechte auf und wollten besser als Eduard II. wissen, was der Krone frommte. Das brauchte nicht immer so weit zu gehen, daß sie behaupteten, ihre Loyalität gehöre der Krone, nicht aber der Person des Monarchen⁸⁵⁾. Faktisch lief es freilich oft darauf hinaus, und es zeigte sich dabei, daß das Alienationsverbot gar leicht wie ein Bumerang wirken und dem König zum Verderben gereichen konnte. Das bekamen vor allem Eduard II. und Richard II. zu spüren, doch sind diese Vorgänge so bekannt, daß sie hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Nur auf den terminologischen Aspekt sei noch aufmerksam gemacht: von Entfremdung oder Veräußerung der Kronrechte sprach man hinfort weniger; stattdessen beklagte man die „Enterbung“ der Krone und den

⁸⁰⁾ S. o. S. 432.

⁸¹⁾ R y m e r, Foedera 2, 1, 33, 36.

⁸²⁾ Vgl. Annales Paulini ad a. 1308, ed. W. Stubbs (1882) S. 260: *rex promisit bona fide se illis [scil. comitibus] facturum in proximo parlamento, quicquid peterent, tantum ne coronatio differatur*. Es ist Hoyt, EHR. 71, 373 f., darin beizupflichten, daß diese *promissio* noch nicht der Krönungseid ist; doch macht es die Quelle nicht unwahrscheinlich, daß sich die Magnaten die einmal gegebene Zusage dann auch im Krönungseid bestätigen ließen, — sofern die Annales Paulini überhaupt Vertrauen verdienen.

⁸³⁾ Stubbs, Select Charters S. 371 f.

⁸⁴⁾ Vgl. G. L. Haskins, The Growth of English Representative Government (Perpetua Edition 1960) S. 81 ff.

⁸⁵⁾ Kantorowicz, The King's Two Bodies S. 364 f.; zum Folgenden bes. S. 358 ff. Vgl. aber Richardson-Sayles, Governance S. 15, 466 ff.; auch Kern, Gottesgnadentum S. 154, 227 f. Anm. 487.